Beschlussvorlage

Für: Amt Bad Oldesloe-Land

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Amtsausschuss	**11.10.2023**	**öffentlich**

Zuständige Abteilung	**Auskunft erteilt:**
Bauabteilung	Herr Bader

TOP 11 a+b

1) Erlass einer 7. Änderungssatzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung), 2) Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwassergebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

a) **Der Amtsausschuss beschließt, die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung) zu erlassen.**

b) **Der Amtsausschuss beschließt, die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwassergebührensatzung) zu erlassen, so dass die Gebühren – bei unveränderter Gebührenhöhe – auf Basis einer herausgelösten Satzung erhoben werden.**

1.) Sachverhalt / Problemstellung

Das Amt betreibt für die Gemeinden die Einrichtungen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Kläranlagen).

Wie in der Beschlussvorlage des Amtsausschusses vom 24.04.2023 unter TOP 7 dargestellt, wird die Abwasseranlagensatzung aus dem Jahr 2002 unter Einbindung der unteren Wasserbehörde derzeit grundlegend überarbeitet.

Eine Herauslösung der Gebühren in eine separate Satzung ist mit dem Fachdienst Abfall, Boden und Wasser des Kreises Stormarn abgestimmt und hat aus Sicht der Verwaltung drei Vorteile:

1) Die Fassung der Abwasseranlagensatzung bzw. jede Änderung bedarf in der vorgesehenen Neufassung durch Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht der Einbindung und Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Sofern die Regelungen zu Gebühren wie bisher in der Abwasseranlagensatzung enthalten sind, wäre jede Änderung der Gebührensätze dem Kreis vorzulegen. Mit der Herauslösung der Gebühren aus der Abwasseranlagensatzung sind wir flexibler und schneller handlungsfähig.

2) Satzungen für kommunale Abgaben wie Gebühren verlieren zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit (§ 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-

Holstein). Bei Herauslösung der Gebühren regelt die Abwasseranlagensatzung keine Abgaben mehr und kann damit nicht mehr von Gesetzes wegen außer Kraft treten. Turnusmäßig überarbeitet werden muss nur noch die Abwassergebührensatzung.

3) Mit einer Gebührensatzung getrennt zur grundsätzlichen Abwassersatzung passen wir die Struktur dem Satzungsrecht der amtsangehörigen Gemeinden an.

Gegenüber der bisherigen Fassung wurden neben redaktionellen Änderungen die Regelungen zum Datenschutz unter Einbindung des Datenschutzbeauftragten neu formuliert. Zur Vereinheitlichung wird der Paragraph zur Datenverarbeitung auch in der Abwasseranlagensatzung erneuert.

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung
Der Amtsausschuss beschließt den Erlass der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung) sowie den Erlass der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwassergebührensatzung).

3.) Alternativen
Eine gesetzliche Verpflichtung zur Herauslösung besteht nicht, eine Beibehaltung der bisherigen Satzungsstruktur wäre möglich. Verwaltungsseitig werden die o.g. Vorteile gesehen und insofern vorgeschlagen.

4.) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag
Keine.

Amt Bad Oldesloe-Land
Im Auftrag

S. Bader

Bad Oldesloe, den 12.09.2023

Abteilungsleiter/in	12. SEP. 2023 Leitender Verwaltungsbeamter

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2002

Aufgrund der § 4 Abs. 1 S. 1 und § 17 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 308), des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 154), und des § 45 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 1002) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 11.10.2023, ausgefertigt am _____ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 6 der Abwasseranlagensatzung erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Einrichtung nach §1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwassergebührensatzung) erhoben.

§§ 7, 8, 9 und 10 erhalten jeweils folgende Fassung:

(entfällt)

§ 11 erhält folgende Fassung:

Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch das Amt nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung vom 27.04.2016 (Amtsblatt L 119, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2021 (Amtsblatt L 074, S. 35) zulässig:

Daten werden erhoben über:

a) Name, Vorname(n), Anschrift des Eigentümers / der Eigentümer
b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
c) Name und Anschrift des / der Erbbauberechtigten
d) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer)
e) Wohnungs- und Teileigentumsanteil
f) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
g) Art und Lage der Grundstücksabwasseranlage nebst Leitungen
h) Abfuhrbelege sowie Abfuhr- und Wartungsprotokolle

durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichtes

4. Grundstückskaufverträgen
5. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
6. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
7. Liegenschaftskataster des zuständigen Katasteramtes
8. Gewerberegisterdateien des Amtes
9. Kanalkataster des Amtes

(2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Oldesloe, den Siegel Amt Bad Oldesloe-Land
Der Amtsvorsteher

_____
(Martin Beck)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der § 4 Abs. 1 S. 1 und § 17 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 308), des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 154), der § 1 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 und § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) und § 6 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Bad Oldesloe-Land in der Fassung vom 17.12.2002, zuletzt geändert mit 7. Änderungssatzung vom _____ wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 11.10.2023, ausgefertigt am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Das Amt Bad Oldesloe-Land erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Bad Oldesloe-Land eine Gebühr, die zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt ist.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Amt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 3
Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

a) Klär- und Kleinkläranlagen ohne Tropfkörper	30,13 €/ je angefangem Kubikmeter
b) Klär- und Kleinkläranlagen mit Tropfkörper	33,70 €/ je angefangem Kubikmeter
c) abflusslosen Sammelgruben	30,13 €/ je angefangem Kubikmeter.

§ 4
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und eine dem Amt schriftlich angezeigte Schlussabfuhr durchgeführt wurde.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Nach Festsetzung ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6

Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch das Amt nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung vom 27.04.2016 (Amtsblatt L 119, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2021 (Amtsblatt L 074, S. 35) zulässig:

Daten werden erhoben über:

a) Name, Vorname(n), Anschrift des Eigentümers / der Eigentümer
b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
c) Name und Anschrift des / der Erbbauberechtigten
d) Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von a) bis c)
e) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer)
f) Wohnungs- und Teileigentumsanteil
g) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
h) Art und Lage der Grundstücksabwasseranlage nebst Leitungen
i) Abfuhrbelege sowie Abfuhr- und Wartungsprotokolle

durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichtes
4. Grundstückskaufverträgen
5. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
6. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
7. Liegenschaftskataster des zuständigen Katasteramtes
8. Gewerberegisterdateien des Amtes
9. Kanalkataster des Amtes

(2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Oldesloe, den

Siegel

Amt Bad Oldesloe-Land
Der Amtsvorsteher

_____
(Martin Beck)